

ZH_OBERGERICHT RT180223 vom 25. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180223

FR: ZH_OBERGERICHT RT180223 du 25 janvier 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT180223 del 25 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 3. Dezember 2018 wies das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) das Rechtsöffnungsgesuch des Gesuchstellers – für Fr. 670.-- (Bus- se Fr. 340.-- und Gebühren Fr. 330.--) nebst Zins und Kosten (Urk. 1) – in der Be- treibung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 1 (Zahlungsbefehl vom 23. Juli 2018) ab; Kosten wurden keine erhoben und Parteienentschädigungen nicht zugespro- chen (Urk. 6 = Urk. 10). b) Hiergegen hat der Gesuchsteller am 14. Dezember 2018 fristgerecht Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 9 S. 4): "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 3. Dezember 2018 sei aufzu- heben.

E. 2

Der Rechtsvorschlag sei durch Erteilung der definitiven Rechtsöffnung zu beseitigen.

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 670.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 200.-- festzusetzen. b) Die Verlegung der Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens ist der Vorinstanz zu überlassen (Art. 104 Abs. 4 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteienentschädigungen zuzu- sprechen, dem Gesuchsteller mangels Antrags (Urk. 9 S. 4), der Gesuchsgegne- rin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.